

8. Einfluß der Beendigung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich auf die vom Konkursverwalter angestellten Anfechtungsprozesse. Kann der Anfechtungsgegner nach Eintritt der Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses das vorher erlassene Urteil mit der Berufung anfechten?¹

VL. Civilsenat. Urtr. v. 27. März 1893 i. S. Handlung B. & W. (Wekl.) w. Konkursmasse E. H., jetzt auch E. H. (Kl.) Rep. VI. 2/93.

I. Landgericht Insterburg.

II. Oberlandesgericht Königsberg.

Auf die vom Verwalter der Holzhändler E. H.'schen Konkursmasse gemäß § 23 Ziff. I K.O. angestellte Anfechtungsklage ist die

¹ Vgl. Fitting, Reichskonkursrecht § 43. §. 48 Anm. 22; Kohler, Lehrbuch des Konkursrechts S. 437. 491 ff.; Kommentare zur Konkursordnung von v. Bölderdorff, Bd. 1 Anm. 3 zu § 29; Petersen u. Kleinfeller, Anm. 2 zu § 29 S. 152, Anm. 2 zu §§ 175—177 S. 531; v. Wilkowski, Anm. 3 zu § 22 S. 124, Anm. 1 zu § 176 S. 446; v. Sarwey, Anm. 4 zu § 176 S. 806; sowie auch Entsch. des preuß. Obertrib. Bd. 47 S. 388, Bd. 51 S. 416, Bd. 73 S. 77.

beklagte Handlung durch Urteil des Landgerichtes vom 18. Dezember 1891 verurteilt worden, mehrere für sie bei dem Holzhändler E. H. gepfändete Haufen Bretter pfandfrei zur H.'schen Konkursmasse zurückzugewähren und die Kosten des Rechtsstreites zu tragen. Nachdem das H.'sche Konkursverfahren infolge gerichtlich bestätigten Zwangsvergleiches durch Beschluß vom 13. Januar 1892 aufgehoben war, wurde von der Beklagten gegen das gedachte Urteil mittels Schriftsatzes vom 16. Februar 1892 die Berufung eingelegt, die Berufungsschrift nebst dem Urteile sowohl dem vom Konkursverwalter für die erste Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten als dem früheren Gemeinschuldner H. zugestellt, und bei der Verhandlung vor dem Berufungsgerichte beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteiles die Klage abzuweisen. Seitens des Konkursverwalters wurde ein Gegenantrag nicht gestellt; dagegen beantragte ausweislich des Thatbestandes „der Berufungsbeklagte, Holzhändler E. H.“, die Berufung der Beklagten als unzulässig zu verwerfen, eventuell den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt zu erklären und der Beklagten die Kosten der Berufungsinstanz aufzuerlegen. Das Oberlandesgericht hat hierauf die Berufung als unzulässig verworfen und diese Entscheidung darauf gestützt, daß die Parteifähigkeit des Konkursverwalters als Vertreters der Konkursmasse und der Konkursgläubiger aufgehört habe, der frühere Gemeinschuldner aber, mindestens bezüglich des hier in Rede stehenden Verhältnisses, als Rechtsnachfolger des Konkursverwalters nicht gelten könne. Das Reichsgericht hat die Revision der Beklagten zurückgewiesen.

Aus den Gründen:

„In erster Reihe sucht die Revisionsklägerin unter Bezugnahme auf die §§ 151. 153. 175—177 R.O. auszuführen, daß ihre Berufung gegenüber dem Konkursverwalter für zulässig erachtet werden müsse; dieser Ausführung war indessen nicht beizupflichten. Ohne jede Bedeutung für die vorliegende Entscheidung sind die §§ 151. 153 a. a. D., da dieselben nach ihrem Wortlaute, nach ihrer Stellung im 5. Titel des II. Buches der Konkursordnung und nach ihrem erkennbaren Zwecke voraussetzen, daß der Beendigung des Konkurses nicht ein Zwangsvergleich, sondern eine Verteilung der Masse nebst der Abhaltung des Schlußtermines vorausgegangen ist. Trotz des Vollzuges der Schlußverteilung und trotz der danach erfolgten

Bekanntmachung des den Konkurs aufhebenden Beschlusses soll das Verwaltungs- und Verfügungsrecht des Verwalters (§ 5 R.D.) zu Gunsten der noch nicht vollständig befriedigten Konkursgläubiger fortbauern, soweit dies zur Vornahme der in § 153 bezeichneten Nachtragsverteilungen erforderlich ist. Mag auch insoweit dem Verwalter die Befugnis zur Prozeßführung für die Konkursmasse behufs der Erstreitung eines der nachträglichen Verteilung vorbehaltenen Forderungsbetrages beizulegen sein,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 28 S. 68,

so läßt sich doch daraus nicht folgern, daß der Verwalter zur Fortführung von Prozessen namens der Konkursmasse auch dann befugt sei, wenn die Aufhebung des Konkursverfahrens infolge der rechtskräftigen Bestätigung eines Zwangsvergleiches beschloffen und bekannt gemacht worden ist. Interessen der Konkursgläubiger kann in diesem Falle der Verwalter nicht mehr wahrnehmen, ebensowenig aber Interessen des Gemeinschuldners, da dieser nach § 177 R.D., soweit nicht der Zwangsvergleich ein anderes bestimmt, das Recht zurückhält, über die Konkursmasse frei zu verfügen. Demgemäß verliert der Verwalter mit der Wirksamkeit des nach Bestätigung des Zwangsvergleiches ergangenen Aufhebungsbeschlusses jede Vertretungsbefugnis, insbesondere auch die Legitimation zur Prozeßführung für die Konkursmasse. Daß dies auch von solchen Prozessen gilt, die wegen bestrittener Massenforderungen anhängig sind, und daß die dem Verwalter in § 176 R.D. zugewiesene Thätigkeit vor Aufhebung des Konkurses zu bewirken ist, hat das Reichsgericht bereits in seinem Urteile vom 6. März 1891,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 113,

mit eingehender Begründung dargelegt. Danach mangelte dem Konkursverwalter nach der Wirksamkeit des Aufhebungsbeschlusses die Legitimation zur Fortführung des von ihm auf Grund des § 29 R.D. angestellten Anfechtungsprozesses für die Konkursmasse nicht bloß wegen der mit der Aufhebung des Konkursverfahrens von selbst erledigten Hauptsache, sondern auch wegen der Prozeßkosten (§ 52 Biff. 1 R.D.), zu deren Deckung ihm eine Masse nicht mehr zur Verfügung stand. Daß der Verwalter persönlich für die Prozeßkosten etwa deshalb verhaftet sei, weil er für die Sicherstellung des möglicherweise entstehenden Kostenanspruches der Beklagten vor Aufhebung des

Konkursverfahrens nicht Sorge getragen habe (§ 176 Abs. 1 R.D.), ist von der Beklagten selbst nicht behauptet worden. Es kann deshalb unerörtert bleiben, ob eine hierauf gestützte Entschädigungsforderung im gegentwärtigen Prozesse mit Erfolg hätte geltend gemacht werden können.

Aus der Verneinung der Legitimation des Konkursverwalters folgt nun aber keineswegs, wie die Revisionsklägerin eventuell meint, daß an die Stelle des Verwalters der Gemeinschuldner getreten, und daß wenigstens diesem gegenüber die Berufung zulässig gewesen sein müßte. Wenn der Gemeinschuldner das Recht zurückerhielt, über die Konkursmasse frei zu verfügen, so wurde ihm damit nicht die Befugnis zur Fortführung des vom Verwalter angestellten Anfechtungsprozesses verliehen. Wie auch die rechtliche Stellung des Konkursverwalters bei der Führung sonstiger Prozesse für die Konkursmasse aufzufassen sein möchte,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 29 S. 29 flg., keinesfalls kann derselbe in Anfechtungsprozessen als Vertreter des Gemeinschuldners angesehen werden, da das Anfechtungsrecht lediglich zu Gunsten der Konkursgläubiger ausgeübt wird, erst mit der Eröffnung des Konkursverfahrens entsteht, mit dessen Beendigung aber gegenstandslos wird und erlischt.

Vgl. die Citate des vorher angezogenen Urtheiles Bd. 29 S. 38 sowie Wolze, Praxis Bd. 2 Nr. 599, Bd. 7 Nr. 1071, und Urteil vom 5. Januar 1893 Rep. VI. 228/92.

Dem entsprechend ist in dem Urtheile des Reichsgerichtes vom 14. März 1882,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 35, auf dessen Begründung hier Bezug genommen werden kann, dem Gemeinschuldner das Recht abgesprochen worden, nach Beendigung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich eine vom Konkursverwalter auf Grund des § 23 R.D. erhobene Anfechtungsklage fortzusetzen. Ebensowenig ist danach der Anfechtungsgegner befugt, den Eintritt des früheren Gemeinschuldners in den Prozeß, soweit dieser das Anfechtungsrecht betrifft, zu verlangen. Kann bezüglich des Anfechtungsanspruches der Gemeinschuldner nicht als Rechtsnachfolger der Konkursgläubiger oder des Konkursverwalters angesehen, vielmehr nur einem sonstigen bei der Anfechtung unbetheiligten Dritten gleichgeachtet werden,

so erweist sich die gegen ihn eingelegte Berufung in der Hauptsache als formell unzulässig.

Allerdings könnte, da das Landgericht die Beklagte nicht bloß zur Rückgewähr der gepfändeten Bretter an die Konkursmasse, sondern auch zur Kostentragung verurteilt hat, ein Zweifel darüber entstehen, ob nicht nach der Erledigung des Anfechtungsrechtes eine Fortsetzung des Prozesses zwischen der Beklagten und dem früheren Gemeinschuldner wegen des Kostenpunktes statthaft gewesen wäre. Eines näheren Eingehens auf diese Frage bedarf es jedoch nicht. Denn auch bei der Annahme, daß der Gemeinschuldner für die Kosten des vom Verwalter angestellten Anfechtungsprozesses als für Masseschulden persönlich verhaftet¹, daß über seine Verhaftung, nach Beendigung des Konkursverfahrens durch Zwangsvergleich, im Anfechtungsprozesse selbst zu entscheiden, und daß er behufs Herbeiführung dieser Entscheidung zum Eintritte in den Prozeß auf Verlangen des Anfechtungsgegners verpflichtet sei (was alles dahingestellt bleiben kann), würde die Entscheidung des Berufungsgerichtes angesichts des § 94 C.P.D. begründet erscheinen, weil jedenfalls die Berufung der Beklagten in der Hauptsache nach dem vorher Gesagten wegen Mangels der Legitimation des Gemeinschuldners als unzulässig zu verwerfen ist. Daß der Fall, wo ein in der Hauptsache unzulässiges Rechtsmittel eingelegt wird, im Sinne und Geiste des § 94 C.P.D. ebenso behandelt werden muß, als wenn gegen die Entscheidung in der Hauptsache ein Rechtsmittel überhaupt nicht eingelegt ist, hat das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 6 S. 339, Bd. 10 S. 309 flg., Bd. 13 S. 395. . . .

¹ Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 2 S. 24; Motive zur R.D. S. 240 und Protokolle S. 109; Fitting, a. a. D. § 14 S. 127; v. Sarwey, Anm. 2 zu § 52; Petersen u. Kleinscheller, S. 255. 497; v. Wilmski, S. 124, Vorbemerkung vor § 50 S. 234; aber auch Kohler a. a. D. S. 381 flg. 387; v. Bölderndorff, Bd. 1 S. 590 flg.; v. Canstein in Grünhut, Zeitschrift für Privatrecht Bd. 9 S. 488.